BStU
606182

mittels vorangegangener strafprozessualer Prüfungshandlungen meist nicht schlechthin um die Konkretisierung der mit der Verdachtshinweisprüfung verfolgten Zielstellung geht. Vielmehr geht es unter diesen Voraussetzungen überhaupt um eine erstmalige qualifizierte Zielbestimmung.

Bei paralleler Realisierung strafprozessualer Prüfungshandlungen ist deshalb anzustreben, daß die Erkenntnisse aus Zeugenvernehmungen u. a. zügig bei der Konkretisierung der politisch-operativen einschließlich untersuchungsmäßigen Zielstellung Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund kann es unter Umständen günstig sein, nach Konkretisierung der Zielstellung die Verdächtigenbefragung mehr oder weniger deutlich zu unterbrechen, um die günstigste Realisierungsvariante zur Erreichung dieser Zielstellung zu bestimmen. Diese Unterbrechung im Zusammenhang mit der taktischen Gestaltung der Weiterführung der Verdächtigenbefragung eröffnet die Möglichkeit, den Verdächtigen auf die,Erreichung der Zielstellung einzustellen, was insbesondere bei angestrebter Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit der Realisierung anderweitiger Maßnahmen einer qualifizierten Realisierung dieser Zielstellung dienen kann. Bei angestrebter Einleitung eines Ermittlungsverfahrens spielen dagegen die verwertbaren Erfahrungen hinsichtlich der Aussagetätigkeit und der Aussageregulation des Verdächtigen im ersten Stadium der Befragung eine große Rolle für die weitere Gestaltung der Verdächtigenbefragung.

Unter Umständen kann es bei derartigen Ausgangssituationen in Abhängigkeit von der Realisierung der ersten Schwerpunktaufgabe der Verdächtigenbefragung in deren Bedeutung für die Bestimmung bzw. Konkretisierung der Zielstellung angebracht sein, mehrere Verdächtigenbef Tagungen durchzuf Cihren, was des weiteren die Möglichkeit eröffnet, im Zusammenwirken mit der zuständigen operativen Diensteinheit die Reaktionen auf die Verdächtigenbefragung operativ zu erarbeiten und zu kontrollieren. Auch